

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

1. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist auf Grund der kantonalen Vorschriften (§36 bis §39 Gesundheitsgesetz, RB 810.1) Sache der Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

² Der Friedhof ist gemäss separatem Vertrag, in Kraft seit 1. Januar 2003, Eigentum der Paritätischen Kirchgemeinde Sommeri-Amriswil. Die Grabflächen wurden der Gemeinde Sommeri zur Benützung und zum Unterhalt abgetreten.

Art. 2 Friedhofkommission

¹ Der Gemeinderat wählt nach den Bestimmungen von Art. 32 Abs. 1 Bst. c sowie Art. 39 ff. der Gemeindeordnung eine Friedhofkommission.

² Der Kommission gehören an:

- a. zwei Mitglieder des Gemeinderates,
- b. je ein Mitglied der kath. und evang. Kirchengemeinschaft
- c. der Friedhofvorsteher bzw. die Friedhofvorsteherin.

³ Die Friedhofkommission hat die unmittelbare Aufsicht über den Unterhalt des Friedhofs und des Friedhofgebäudes. Sie ist für die Handhabung dieses Reglementes sowie den Erlass von entsprechenden Weisungen und Verfügungen verantwortlich. Weitere Aufgaben ergeben sich aus einem allfälligen Pflichtenheft.

Art. 3 Funktionäre

¹ Der Gemeinderat wählt nach Art. 32 Abs. 1 Bst. d der Gemeindeordnung Personen für folgende Funktionen:

- a. Friedhofvorsteher oder Friedhofvorsteherin;
- b. Friedhofgärtner oder Friedhofgärtnerin;
- c. Sarglieferant oder Sarglieferantin;
- d. Totengräber oder Totengräberin;
- e. Leichentransportunternehmer oder Leichentransportunternehmerin;
- f. Begleiter oder Begleiterin;

² Die Aufgaben ergeben sich aus den Weisungen des Gemeinderates oder allfälligen Stellenbeschrieben.

³ Der Friedhofvorsteher oder die Friedhofvorsteherin trifft nach Eingang der Todesfallmeldung die nötigen Anordnungen für die Bestattung. Er oder sie führt die Bestattungskontrolle und die Rechnung über das Bestattungswesen.

2. BESTATTUNGSORDNUNG

Art. 4 Anzeigepflicht

¹ Jeder Todesfall und jeder Leichenfund in der Gemeinde ist innert 2 Tagen dem Zivilstandsamt des Bezirks Arbon zu melden.

² Die Meldepflicht ergibt sich aus Art.34 und 35 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2).

Art. 5 Bestattungen

¹ Als Bestattung im Sinne dieses Reglementes gelten die Urnen- und die Erdbestattung.

² Auf dem Friedhof der Gemeinde Sommeri können Verstorbene aller Glaubensgemeinschaften und Weltanschauungen beigesetzt werden. Die Bewilligung erteilt die Friedhofkommission.

Art. 6 Bestattungsbewilligung

¹ Das Zivilstandsamt des Bezirks Arbon stellt die Bestattungsbewilligung aus.

² Für auswärts Verstorbene ist die amtliche Bewilligung zur Beerdigung vom Zivilstandsamt des Sterbeortes einzureichen.

Art. 7 Bestattungstermin

Der Friedhofvorsteher oder die Friedhofvorsteherin setzt den Zeitpunkt der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt fest.

3. BESTATTUNGSKOSTEN

Art. 8 Kostenübernahme durch die Gemeinde

Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Sommeri hatten, übernimmt die Gemeinde die Kosten für:

- a. Leichenschau (inkl. Wochenend- und Nachtzuschläge);
- b. die amtliche Todesanzeige;
- c. die Lieferung des Normsarges, das Einsargen und das Aufbahnen in der Leichenhalle;
- d. das Überführen vom Sterbeort in der Gemeinde bis in die Leichenhalle;
- e. die Überführung von der Leichenhalle zur Abdankungsfeier auf den Friedhof der Gemeinde Sommeri oder ins Krematorium St. Gallen;
- f. die Einäscherung inklusive Standardurne und den Urnenrücktransport vom Krematorium nach Sommeri;
- g. das Errichten und die zur Verfügungsstellung eines Grabplatzes für die Dauer von 20 - 25 Jahren;
- h. die Bezeichnung des Grabplatzes mit einem einheitlichen Holzkreuz. Wird ein anderes Grabzeichen gesetzt, geht das Kreuz an die Gemeinde zurück;
- i. den Totengräber/die Totengräberin und dessen/deren Begleitung.

Die Angehörigen tragen die Kosten für weitere Dienstleistungen.

Art. 9 Bestattungen Auswärtiger

¹ Für die Bestattung von Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes den Wohnsitz nicht in der Gemeinde Sommeri hatten, ist neben den Bestattungskosten eine Grabgebühr zu entrichten.

² Für Verstorbene aus Weilern und Gemeinden, die sich auch an den Friedhofunterhaltskosten beteiligen, ist der Grabplatz unentgeltlich.

Art. 10 Auswärtige Bestattungen

Wird eine in Sommeri wohnhaft gewesene Person auswärts beigesetzt, werden die von der Gemeinde Sommeri festgesetzten Kostenbeiträge (Art. 8) vergütet.

4. FRIEDHOF

Art. 11 Zugang, Aufsicht

¹ Der Friedhof ist grundsätzlich öffentlich zugänglich.

² Die Aufsicht auf dem Friedhof hat das Friedhofpersonal. Die Besucher haben dessen Anordnungen zu befolgen.

Art. 12 Pietät, Ruhe und Ordnung

¹ Der Friedhof soll ein Ort der Ruhe und Besinnung sein.

² Die Friedhofbesucher haben jegliches ungebührliches Verhalten zu unterlassen. Insbesondere ist nicht gestattet, zu lärmern, herumzurennen sowie Blumen und Zweige abzureissen. Hunde und andere Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

Art. 13 Veranstaltungen

Für besondere musikalische oder religiöse Veranstaltungen innerhalb des Friedhofs ist die Bewilligung der Friedhofkommission einzuholen.

Art. 14 Grabräumung

¹ Werden Reihengrabfelder abgeräumt, wird dies sechs Monate vorher durch Anschlag auf dem betreffenden Feld angezeigt. Die Räumung wird im öffentlichen Publikationsorgan bekannt gegeben.

² Ein Reihengrabfeld wird dann abgeräumt, wenn das letzte Grab im Feld die Ruhezeit von 20 - 25 Jahren erreicht hat.

³ Die Gemeinde sorgt für eine der Ästhetik und Pietät angepasste Räumung.

5. GRABSTÄTTEN

Art. 15 Gräberarten

¹ Der Friedhof wird in folgende Grabfelder aufgeteilt:

- a. Kindergräber (Kinder bis zu 12 Jahren);
- b. Erdbestattungsgräber;
- c. Urnengräber;
- d. Urnenwand;

² Die Reihenfolge der Bestattung und die Grösse der Gräber wird nach einem Belegungsplan bestimmt, der durch die Friedhofkommission erstellt wird.

Art. 16 Masse der Grabstätten

Die Grabstätten weisen folgende Masse auf:

- | | |
|-------------------------|-------------|
| a. Kindergräber | 100 x 40 cm |
| b. Erdbestattungsgräber | 140 x 60 cm |
| c. Urnengräber | 100 x 50 cm |

Art. 17 Grabruhe

¹ Es gelten folgende Ruhezeiten:

- | | |
|-----------------------------|---------------------|
| a. für Kindergräber | 20 Jahre |
| b. für Erdbestattungsgräber | 20 Jahre - 25 Jahre |
| c. für Urnengräber | 20 Jahre - 25 Jahre |
| d. für Urnenwand | 15 Jahre - 20 Jahre |

² Die Urne kann auch im Grab eines Angehörigen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit für die erste Belegung noch mindestens 5 Jahre dauert. Die ursprüngliche Liegezeit wird dadurch nicht verlängert.

³ Eine Exhumierung bei Erdbestattungen findet nur auf richterliche Anordnung statt. Die Kosten werden dem Auftraggeber verrechnet.

⁴ Die Verlegung einer Urne bedarf der Bewilligung der Friedhofkommission. Die Kosten werden den Angehörigen auferlegt.

6. GRABMÄLER

Art. 18 Grabkreuze

Jedes neue Grab erhält ein einfaches Holzkreuz, das später durch das definitive Grabmal ersetzt wird.

Art. 19 Bewilligungspflicht

¹ Die Errichtung neuer Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Ein entsprechendes Gesuch ist beim Friedhofvorsteher bzw. der Friedhofvorsteherin einzureichen.

² Dieses muss folgende Angaben enthalten:

- Zeichnung im Massstab 1:10
- Angaben über das verwendete Material
- Bearbeitung und Beschriftung (genauer Wortlaut)

³ Sofern dies für die Beurteilung nötig ist, können Material- und Schriftmuster verlangt werden.

⁴ Grabmäler, die ohne Bewilligung versetzt wurden, oder die nicht dem Gesuch entsprechen, werden unter Kostenfolge entfernt.

⁵ Der Friedhofvorsteher oder die Friedhofvorsteherin erteilt die Bewilligung.

Art. 20 Höchstmasse

¹ Die Höchstmasse der Grabmäler betragen:

- | | |
|---------------------|-------------|
| a. für Kindergräber | 80 x 40 cm |
| b. für Normalgräber | 110 x 60 cm |
| c. für Urnengräber | 90 x 50 cm |

² Figuren, Kreuze und schlanke Stehlen bis 40 cm Breite dürfen die Höhenmasse um maximal 10 cm überschreiten. Bei Kreuzen darf die Maximalbreite um höchstens 5 cm überschritten werden.

Art. 21 Gestaltung

¹ Ein Grabmal soll sich ruhig in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen und ansprechend gestaltet sein.

² Als Werkstoffe zur Erstellung von Grabmälern sind insbesondere zugelassen:

- a. Holz
- b. Naturstein
- c. Schmiedeisen
- d. Bronze

³ Weitere Materialien dürfen nur als untergeordnete Elemente verwendet werden.

⁴ Findlinge und Felsen können in Ausnahmefällen bewilligt werden. Stark asymmetrische Formen sind nicht zugelassen.

⁵ Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt oder lässt die Gestaltung des Grabmals keine Beschriftung zu, kann als Schriftträger eine separate, kleinere Liegeplatte verwendet werden.

⁶ Die Grabmäler sind mit der Grabnummer und mit dem Namen des Bildhauers zu versehen.

Art. 22 Wartezeit

Die Grabmäler dürfen nicht vor Ablauf von 6 Monaten bei Kindergräbern, 10 Monaten bei Erdbestattungsgräbern und 1 Monat bei Urnengräbern seit der Bestattung errichtet werden.

Art. 23 Unterhalt

Schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

Art. 24 Schrifttafeln der Urnenwand

¹ Die Anfertigung der Schrifttafel wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben.

² Die Schrifttafel enthält die Vornamen, den Namen, eventuell den Ledignamen, das Geburts- und das Todesjahr.

7. GRABBEPFLANZUNG UND - UNTERHALT

Art. 25 Grabbepflanzung

¹ Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen oder in deren Auftrag des Friedhofgärtners.

² Bei der Besorgung durch den Friedhofgärtner ist eine einmalige Einzahlung in den Grabunterhaltsfond der Gemeinde zu leisten. Die Höhe der Einlage wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

³ Angehörige von Verstorbenen, welche nicht in der Gemeinde Wohnsitz haben, sind verpflichtet den Grabunterhalt an die Gemeinde abzutreten und eine Einzahlung in den Grabunterhaltsfond zu leisten.

Art.26 Gestaltung und Ordnung

¹ Die Bepflanzung muss sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

² Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den Gräbern ist nicht gestattet.

³ Verwelkte Blumen, Kränze etc. werden durch das Friedhofpersonal abgeräumt und entsorgt. Mit dem Friedhofgärtner ist rechtzeitig zu vereinbaren, wenn die Angehörigen die Grabspenden behalten möchten.

Art. 27 Friedhofgärtner

¹ Der Gemeinderat bestimmt einen Friedhofgärtner.

² Er ist berechtigt, alles was den guten Eindruck und die Ordnung der Gräber stört, zu entfernen.

³ Die Anweisungen des Friedhofgärtners sind zu befolgen.

Art. 28 Urnenwand

Die Bepflanzung des Blumenbeetes beim Urnenwandgrab wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben.

8. FINANZIELLES

Art. 29 Gebühren

Der Gemeinderat setzt die Gebühren für kostenpflichtige Leistungen fest und passt sie, wenn nötig, der Teuerung an.

Art. 30 Grabfond

¹ Der Gemeinderat setzt die einmalige Einzahlung in den Grabfond fest.

² Die Verwaltung des Fonds ist im Reglement des Gemeinderates vom 10. Januar 2002 geregelt.

³ Eine Rückzahlung aus dem Fond während der Ruhezeit ist ausgeschlossen, und ein allfälliger Restbetrag fällt in das allgemeine Fondvermögen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Haftung

Die Gemeinde Sommeri haftet nicht für Schäden an Grabmälern, Grabschmuck oder Grabbepflanzungen, die durch Drittpersonen, Schädlinge oder höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 32 Rechtsmittel

¹ Beschwerden gegen Entscheide der Friedhoffunktionäre sind an die Friedhofkommission zu richten.

² Gegen Verfügungen der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Art. 33 Härtefälle

In begründeten Härtefällen ist die Friedhofkommission berechtigt, von den Bestimmungen dieses Reglementes abzuweichen.

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement der Munizipalgemeinde Sommeri vom 2. Juni 1988.

Art. 35 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der politischen Gemeinde sowie durch die Paritätische Kirchgemeinde Sommeri-Amriswil in Kraft.

Gestützt auf §36 bis §39 des Gesundheitsgesetzes (RB 810.1) sowie auf die Gemeindeordnung vom 2. Juni 2005 ist dieses Reglement

an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2005
durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Sommeri beschlossen worden;

am
durch die Paritätische Kirchgemeinde Sommeri-Amriswil beschlossen worden.

Gemeinderat Sommeri
Frau Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Paritätische Kirchgemeinde
Sommeri-Amriswil
Der Präsident

Der Aktuar

TARIF

ÜBER DIE BELEGUNG UND BENÜTZUNG VON GRÄBERN UND DES LEICHENAUFBEWAHRUNGSRAUMES

1. Gebühr für die Belegung eines Grabes (Art. 9, 29).

Für Gemeindeeinwohner ist die Belegung eines Grabes kostenfrei. Auswärtige haben folgende Gebühren zu tragen:

Belegung eines Erdbestattungsgrabes	Fr. 1'800.--
Belegung eines Urnen- bzw. Kindergrabes	Fr. 1'500.--
Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab	Fr. 750.--

Beisetzung einer Urne in der Urnenwand

Für die Benützung eines Urnenwandgrabes sind für die Schrifttafel, die Beschriftung und die Bepflanzung der Rabatte für die ganze Dauer der Ruhezeit eine einmalige Gebühr zu entrichten. Diese beträgt für

- Gemeindeeinwohner, pro Urne	Fr. 1'700.--
- Auswärtige gem. Art. 9 Abs. 2, pro Urne	Fr. 1'700.--
- Sonstige Auswärtige, pro Urne	Fr. 2'500.--
- Angehörige auf gleicher Tafel	Fr. 1'000.--

2. Entschädigung für die Benützung des Leichenaufbewahrungsraumes (Art. 8)

Für Gemeindeeinwohner ist die Benützung des Leichenhauses in Amriswil kostenlos. Auswärtige bezahlen die Kosten, welche die Gemeinde Amriswil erhebt.

3. Grabunterhaltsfond (Art. 30)

Im Falle einer freiwilligen oder obligatorischen Einzahlung gemäss Art. 25 Abs. 2,3 in den Grabunterhaltsfond ist für die ganze Ruhezeit eine Einlage zu entrichten. Diese beträgt für ein

Erdbestattungsgrab	Fr. 5'000.00
Urnengrab	Fr. 4'500.00

Sommeri, 6. Juni 2006

GEMEINDERAT SOMMERI

Frau Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber